

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 36/13 B

L 6 R 1036/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 15 R 682/12 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. Januar 2013
wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 21.1.2013 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Nach § 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) finde die Berufung nur gegen Urteile (bzw Gerichtsbescheide) des Sozialgerichts - die bislang nicht vorlägen - statt, nicht aber gegen diese nur vorbereitende Sachverständigengutachten, wogegen sich der Kläger wende.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der unvertretene Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren zu bewilligen sowie einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Eine "Berufung" zum LSG kam bereits ihrer Art nach nicht in Betracht. Das unstatthafte Rechtsmittel konnte nur als unzulässig verworfen werden. Gründe für eine Zulassung der Revision liegen offensichtlich nicht vor. Damit kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die vom Kläger selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil er sich bereits hierzu eines postulationsfähigen Bevollmächtigten hätte bedienen müssen (§ 73 Abs 4 S 1 SGG).
- 7 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)